AZISA Handout – Ambulante Psychiatrische Pflege (APP)

Die Psychiatrische häusliche Krankenpflege (Richtlinien § 37) wird nach ärztlicher Verordnung ausschließlich durch spezialisierte Fachkräfte (Fachpflege für Psychiatrie) erbracht.

Für wen und wie lange?

Erwachsene Menschen mit fachärztlich bzw. psychotherapeutisch gesicherter psychiatrischer Diagnose (alle F-Diagnosen). Max. 16 Wochen

Warum?

kurzfristige Unterstützung in Krisen, Vermeidung/Verkürzung von Krankenhausaufenthalten, Gesundheitsfürsorge organisieren, soziale Netzwerke aufbauen, Angehörigenarbeit

Was geschieht?

Die psychiatrische Fachkraft ist aufsuchend tätig. Gemeinsam wird besprochen, wie die persönlichen Ziele umgesetzt werden können.

Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung und wer bzw. was kann unterstützend sein? Es handelt sich um eine Hilfe zur Selbsthilfe. Die Fähigkeiten der Klienten stehen im Vordergrund, um Stärken für den Alltag zu aktivieren und eine langfristige Stabilisierung zu bewirken. Die Umsetzung ist sehr individuell und basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung.

Schweigepflicht?

Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht. Wir tragen private Kleidung und die Autos sind nicht als Pflegedienst gekennzeichnet.

Wer verordnet?

- FachärztInnen für Psychiatrie, Neurologie, Psychotherapie, Psychosomatik
- FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Psychologische PsychotherapeutInnen
- Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)
- Entlassungsmanagement nach Krankenhausaufenthalt
- HausärztInnen für max. 6 Wochen bei gesicherter psychiatrischer Diagnose

Wie verordnen?

- Verordnung für die Häusliche Krankenpflege (Nr.12)
- Erstverordnung (14 Tage), gesicherte Diagnose eintragen
- bei Sonstige Maßnahmen: „Psychiatrische häusliche Krankenpflege"
  Häufigkeit: 1 × tgl.; 2 × wtl.; 0 × mtl.;
- Behandlungsplan mit GAF-Wert muss beigelegt werden!

Der aktuelle Behandlungsplan mit GAF-Wert ist Bestandteil jeder Erst- und Folgeverordnung!
Die psychiatrische häusliche Krankenpflege wird durch die Krankenkassen (SGB V §37) finanziert. Somatische Pflegedienste und pflegende Angehörige (Pflegeversicherung) können parallel tätig sein.

1. Regelversorgung (GAF-Wert: 40-50):

- Demenzen F00.1; F01.0;F01.2; F02.0; F02.1; F02.2; F02.3; F02.4; F02.8
- Organische psychische Erkrankungen F04.-; F06.0; F06.1 bis F06.6; F07.0, F07.1; F07.2
- Affektive Störungen
  F30.-; F31.- (nicht F31.7-F31.9);
  F32.- (nicht F32.0, F32.1, F32.9);
  F33.- (nicht F33.0, F33.4, F33.8, F33.9)
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen F 53.1
- Psychosen F20.-; F21.-;F22.-;F24.-;F25.
- Neurotische Belastungs- und somatoforme Störungen F41.0; F 41.1, F42.2, F43.1
- Persönlichkeitsstörungen: F60.3

2. Alle anderen F-Diagnosen sind nur verordnungsfähig, wenn der GAF-Wert zwischen 30-40 liegt.

Stand 28.01.2023

Das AZISA-Team unterstützt Sie gerne und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit!
Terminvereinbarung: Tel.: 0152 025 58 985 | Fax: 03222 394 70 43 | E-Mail: info@azisa.de | www.azisa.de